

# Amtsblatt

der Stadt

# Schleusingen



SCHLEUSINGEN

DIE GRAFEN

DER BERGSEE

DIE BIOSPHÄRE

und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal mit den Orten Internah, Schleusingerndorf und Silbach, Waldau-Oberrod mit den Orten Waldau und Oberrod, und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

1. Ausgabe 2026

Kostenfrei in jedem Haushalt  
der Stadt Schleusingen  
und Ortsteile

30. Januar 2026

**scc SLUSIA Schleusingen**

**Prunksitzung**  
**31.01. / 19:30 Uhr**

**Familienfasching**  
**07.02. / 14:00 Uhr**

**Kostümball**  
**07.02. / 19:30 Uhr**

 **Reha-Zentrum**

Kartenvorverkauf Abendveranstaltungen  
Prunksitzung 15€, Kostümball 10€  
Rathaus oder Frau Sommer (Tel. 0176/47384176)

## Aktuelles

### Gratulationen

Der Bürgermeister, Alexander Brodführer, überbrachte am 01.01.2026 Frau Lisa Annemüller aus Schleusingerneundorf zum 90. Geburtstag die herzlichsten Glückwünsche.



### Bürgermeistersprechstunde

Die nächste Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Schleusingen findet am Donnerstag, den **19. Februar 2026** in der Zeit von **15.30 Uhr bis 17.00 Uhr** im **Büro des Bürgermeisters** statt.

Eine vorherige Anmeldung ist nicht nötig. Sollten Sie jedoch Unterlagen oder sonstige Informationen zu Ihrem Anliegen haben, können Sie diese gern im Vorfeld zur besseren Vorbereitung per Mail an [rathaus@schleusingen.de](mailto:rathaus@schleusingen.de) senden (Betreff: Bürgermeistersprechstunde)

Vielen Dank!

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse

#### 6. Sitzung des Kulturausschusses der Stadt Schleusingen am 25.11.2025

**Beschluss Nr. KA 007/06/2025**

**Sitzungsdatum: 25.11.2025**

**Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 30.09.2025**

Der Kulturausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 5. öffentlichen Kulturausschusssitzung am 30.09.2025.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9  
 Anwesende Mitglieder: 8  
 Ja-Stimmen: 6  
 Nein-Stimmen: 0  
 Stimmenthaltungen: 2

**gez. Alexander Brodführer**  
**Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

**Beschluss Nr. KA 008/06/2025**

**Sitzungsdatum: 25.11.2025**

#### 2. Beratung zur Vereinsförderrichtlinie

Der Kulturausschuss der Stadt Schleusingen empfiehlt dem Stadtrat die überarbeitete Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens und des Sports in der Stadt Schleusingen zu beschließen.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9  
 Anwesende Mitglieder: 9  
 Ja-Stimmen: 9  
 Nein-Stimmen: 0  
 Stimmenthaltungen: 0

**gez. Alexander Brodführer**  
**Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

#### Beschlüsse der 11. Sitzung Ausschusses für Wirtschaft, Bau und Stadtentwicklung am 02.12.2025

**Beschluss Nr. BAW 033/11/2025**

**Sitzungsdatum: 02.12.2025**

#### Beschluss zur Feststellung der Tagesordnung

Der Ausschuss Wirtschaft, Bau und Stadtentwicklung bestätigt die Tagesordnung der 11. öffentlichen Sitzung vom 02.12.2025.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 11  
 Anwesende Mitglieder: 11  
 Ja-Stimmen: 11  
 Nein-Stimmen: 0  
 Stimmenthaltungen: 0

**gez. Alexander Brodführer**  
**Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

**Beschluss Nr. BAW 034/11/2025**

**Sitzungsdatum: 02.12.2025**

#### Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 02.09.2025

#### - öffentlicher Teil -

Der Ausschuss Wirtschaft, Bau und Stadtentwicklung bestätigt die Niederschrift der 10. öffentlichen Sitzung vom 02.09.2025.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 11  
 Anwesende Mitglieder: 11  
 Ja-Stimmen: 9  
 Nein-Stimmen: 0  
 Stimmenthaltungen: 2

**gez. Alexander Brodführer**  
**Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

**Beschluss Nr. BAW 035/11/2025**

**Sitzungsdatum: 02.12.2025**

#### Beschluss zur Billigung des Entwurfes zur 3. Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 44-11/2015 Sondergebiet Handel „Jägerhausstraße“ der Stadt Schleusingen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Stadtentwicklung der Stadt Schleusingen empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Schleusingen den Billigungsbeschluss in folgender Form zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt:

Der Entwurf zur 3. Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 44-11/2015 Sondergebiet Handel „Jägerhausstraße“ der Stadt Schleusingen, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 mit textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 12.11.2025 gebilligt.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 11  
 Anwesende Mitglieder: 11  
 Ja-Stimmen: 10  
 Nein-Stimmen: 0  
 Stimmenthaltungen: 1

**gez. Alexander Brodführer**  
**Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

**Beschluss Nr. BAW 036/11/2025****Sitzungsdatum: 02.12.2025**

**Beschluss zur 3. Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 44-11/2015 Sondergebiet Handel „Jägerhausstraße“ der Stadt Schleusingen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
 Der Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Stadtentwicklung der Stadt Schleusingen empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Schleusingen den Billigungs- und Auslegungsbeschluss in folgender Form zu fassen:  
 Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt:

- 01** Der Entwurf zur 3. Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 44-11/2015 Sondergebiet Handel „Jägerhausstraße“ der Stadt Schleusingen, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 mit textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht, ist in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 12.11.2025 zusammen mit den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen sowie als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit eine öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen durchzuführen.
- 02** **Es wird bestimmt, dass gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten / ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen.**

Folgende Änderungen / Ergänzungen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen:

- unter Pkt. „C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Baugestaltung nach § 9 (4) BauGB i.V. m. § 97 ThürBO“ wird der bisherige Pkt. 1 mit der Festsetzung „Für Hauptanlagen sind Flachdächer unzulässig“ ersetztlos gestrichen und
- unter Pkt. „F) Festsetzungen zur Grünordnung nach § 9 (1) 20, 25a, 25b und (1a) BauGB sowie §§ 18 und 44 (1) BNatSchG und § 8 ThürNatG“ wird unter Pkt. 2.1 „E1 - Baumpflanzungen am „Nahversorgungsstandort“ (§ 9 (1) 25a BauGB)“ Satz 4 „Die Bäume sind in einem Abstand von 8,00 m zu pflanzen (Festlegung des Baumstandortes im Rahmen der Ausführung der Pflanzung) und 3 Jahre zu pflegen.“ in „Die Bäume sind in einem Abstand von 8,00 m zu pflanzen (Festlegung des Baumstandortes im Rahmen der Ausführung der Pflanzung) und dauerhaft zu erhalten sowie Pflanzausfälle zu ersetzen.“ geändert.

- 03** Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Veröffentlichung im Internet zu benachrichtigen.
- 04** Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet sind ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 11  
 Anwesende Mitglieder: 11  
 Ja-Stimmen: 10  
 Nein-Stimmen: 0  
 Stimmenthaltungen: 1

**gez. Alexander Brodführer  
 Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

**Beschluss Nr. BAW 037/11/2025****Sitzungsdatum: 02.12.2025**

**Billigungs- und Auslegungsbeschluss „Straße der Jugend“ OT Erlau**  
 Der Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Stadtentwicklung der Stadt Schleusingen empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Schleusingen den Billigungs- und Auslegungsbeschluss in folgender Form zu fassen:  
 Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt

- 01** Der Entwurf zur öffentlichen Auslegung der Ergänzungssatzung „Straße der Jugend“ der Stadt Schleusingen / OT Erlau nach § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 sowie der Begründung, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 25.11.2025 gebilligt.
- 02** Den Entwurf zur öffentlichen Auslegung der Ergänzungssatzung „Straße der Jugend“ der Stadt Schleusingen / OT Erlau nach § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung, ist in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 25.11.2025, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

**03** Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Ergänzungssatzung „Straße der Jugend“ [Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB] zu unterrichten.

**04** Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 11  
 Anwesende Mitglieder: 11  
 Ja-Stimmen: 11  
 Nein-Stimmen: 0  
 Stimmenthaltungen: 0

**gez. Alexander Brodführer**

**Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

**Beschlüsse der 16. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schleusingen am 04.12.2025****Beschluss Nr. HA 022/16/2025****Sitzungsdatum: 04.12.2025****Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 11.11.2025****- öffentlicher Teil -**

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 15. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 11.11.2025.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7  
 Anwesende Mitglieder: 7  
 Ja-Stimmen: 6  
 Nein-Stimmen: 0  
 Stimmenthaltungen: 1

**gez. Alexander Brodführer**

**Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

**Beschluss Nr. HA 023/16/2025****Sitzungsdatum: 04.12.2025****Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 11.11.2025****- nichtöffentlicher Teil -**

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 15. nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 11.11.2025.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 7  
 Anwesende Mitglieder: 7  
 Ja-Stimmen: 7  
 Nein-Stimmen: 0  
 Stimmenthaltungen: 0

**gez. Alexander Brodführer**

**Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

**Beschlüsse der 15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 16.12.2025****Beschluss Nr. SR 070/15/2025****Sitzungsdatum: 16.12.2025****Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.11.2025****- öffentlicher Teil -**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 14. öffentlichen Stadtratssitzung vom 20.11.2025.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 25  
 Anwesende Mitglieder: 22  
 Ja-Stimmen: 20  
 Nein-Stimmen: 0  
 Stimmenthaltungen: 2

**gez. Alexander Brodführer**

**Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

**Beschluss Nr. SR 071/15/2025****Sitzungsdatum: 16.12.2025****Beschluss zur Änderung der Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens und des Sports in der Stadt Schleusingen**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens und des Sports in der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form gemäß Anlage.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**gez. Alexander Brodführer****Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss Nr. SR 072/15/2025****Sitzungsdatum: 16.12.2025****Beschluss zur Billigung des Entwurfes zur 3. Veröffentlichung des Bebauungsplanes Nr. 44-11/2015 Sondergebiet Handel „Jägerhausstraße“ der Stadt Schleusingen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt:

Der Entwurf zur 3. Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 44-11/2015 Sondergebiet Handel „Jägerhausstraße“ der Stadt Schleusingen, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 mit textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 12.11.2025 gebilligt.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**gez. Alexander Brodführer****Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss Nr. SR 073/15/2025****Sitzungsdatum: 16.12.2025****Beschluss 3. Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 44-11/2015 Sondergebiet Handel „Jägerhausstraße“ der Stadt Schleusingen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt:

**01** Der Entwurf zur 3. Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 44-11/2015 Sondergebiet Handel „Jägerhausstraße“ der Stadt Schleusingen, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 mit textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht, ist in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 12.11.2025 zusammen mit den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen sowie als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit eine öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen durchzuführen.

**02** **Es wird bestimmt, dass gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten / ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen.**

Folgende Änderungen / Ergänzungen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen:

- unter Pkt. „C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Baugestaltung nach § 9 (4) BauGB i.V. m. § 97 ThürBO“ wird der bisherige Pkt. 1 mit der Festsetzung „Für Hauptanlagen sind Flachdächer unzulässig“ ersetzt gestrichen und
- unter Pkt. „F) Festsetzungen zur Grünordnung nach § 9 (1) 20, 25a, 25b und (1a) BauGB sowie §§ 18 und 44 (1) BNatSchG und § 8 ThürNatG“ wird unter Pkt. 2.1 „E1- Baumpflanzungen am „Nahversorgungsstandort“ (§ 9 (1) 25a BauGB)“ Satz 4 „Die Bäume sind in einem Abstand von 8,00 m zu pflanzen (Festlegung des Baumstandortes im Rahmen der Ausführung der Pflanzung) und 3 Jahre zu pflegen.“ in „Die Bäume sind in einem Abstand von 8,00 m zu pflanzen (Festlegung des Baumstandortes im Rahmen der Ausführung der Pflanzung) und dauerhaft zu erhalten sowie Pflanzausfälle zu ersetzen.“ geändert.

**03** Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Veröffentlichung im Internet zu benachrichtigen.

**04** Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet sind ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**gez. Alexander Brodführer****Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss Nr. SR 074/15/2025****Sitzungsdatum: 16.12.2025****Billigungs- und Auslegungsbeschluss „Straße der Jugend“ OT Erlau**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt:

**01** Der Entwurf zur öffentlichen Auslegung der Ergänzungssatzung „Straße der Jugend“ der Stadt Schleusingen / OT Erlau nach § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 25.11.2025 gebilligt.

**02** Der Entwurf zur öffentlichen Auslegung der Ergänzungssatzung „Straße der Jugend“ der Stadt Schleusingen / OT Erlau nach § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung, ist in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 25.11.2025, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

**03** Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Ergänzungssatzung „Straße der Jugend“ [Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB] zu unterrichten.

**04** Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**gez. Alexander Brodführer****Bürgermeister****- Dienstsiegel -****Beschluss Nr. SR 075/15/2025****Sitzungsdatum: 16.12.2025****Beschluss über- und außerplanmäßige Mittelbewilligung**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 113.408,73 € bei der Haushaltsstelle 90000.81000 - Gewerbesteuерumlage. Die Finanzierung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 90000.01000 - Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 37.729,45 €, bei der Haushaltsstelle 90000.06170 - Sonderlastenausgleich nach § 22c ThürFAG in Höhe von 58.245,51 € sowie bei der Haushaltsstelle 90000.00100 - Grundsteuer B in Höhe von 17.433,77 €.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**gez. Alexander Brodführer****Bürgermeister****- Dienstsiegel -**

**Beschluss Nr. SR 076/15/2025****Sitzungsdatum: 16.12.2025****Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.11.2025****- nichtöffentlicher Teil -**

Der Stadtrat der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 14. nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 20.11.2025.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	22
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Stimmennthaltungen:	2

gez. Alexander Brodführer  
Bürgermeister

**- Dienstsiegel -****Beschluss Nr. SR 077/15/2025****Sitzungsdatum: 16.12.2025****Beschluss zur Ergänzung des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Wohnungsgesellschaft mbH Schleusingen****Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	25
Anwesende Mitglieder:	22
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Stimmennthaltungen:	1

gez. Alexander Brodführer  
Bürgermeister

**- Dienstsiegel -****Beschlüsse der 17. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schleusingen am 08.01.2026****Beschluss Nr. HA 001/17/2026****Sitzungsdatum: 08.01.2026****Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 04.12.2025****- öffentlicher Teil -**

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 16. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 04.12.2025.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
Anwesende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmennthaltungen:	0

gez. Alexander Brodführer  
Bürgermeister

**- Dienstsiegel -****Beschluss Nr. HA 002/17/2026****Sitzungsdatum: 08.01.2026****Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 04.12.2025****- nichtöffentlicher Teil -**

Der Hauptausschuss der Stadt Schleusingen bestätigt die Niederschrift der 16. nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 04.12.2025.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
Anwesende Mitglieder:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmennthaltungen:	0

gez. Alexander Brodführer  
Bürgermeister

**- Dienstsiegel -****Beschlüsse der 18. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Schleusingen am 15.01.2026****Beschluss Nr. HA 003/18/2026****Sitzungsdatum: 15.01.2026**

Ankauf Flurstücke 167 und 177/3, Flur 123, Gemarkung Schleusingen zur Realisierung des Gewerbegebietes „Ratschner Höhe“ Schleusingen

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
Anwesende Mitglieder:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmennthaltungen:	0

gez. Alexander Brodführer  
Bürgermeister

**- Dienstsiegel -****Einladung zur Jungbürgerversammlung**

Gemäß § 4 Abs. 2 der Anlage 2 der Hauptsatzung - Jugendbeirat der Stadt Schleusingen findet am

**Dienstag, den 03.03.2026****um 17:00 Uhr****im Ratssaal Schleusingen, Poststr. 4**

die Jungbürgerversammlung statt. Alle Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren sind hierzu eingeladen. Zum Nachweis des Alters ist so weit bereits vorhanden der Personalausweis vorzulegen.

Die Jungbürgerversammlung wird für die Wahl des nächsten Jugendbeirates einberufen.

Kandidaten können bis zum 24.02.2026 in der Stadtverwaltung Schleusingen gemeldet werden bzw. sich bewerben.

Dafür kann auch das Bewerbungsformular auf der Homepage der Stadt Schleusingen unter Leben > Zusammenleben > Jugendbeirat genutzt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Fleischmann unter der 036841-34731 zur Verfügung.

Alexander Brodführer  
Bürgermeister

Schleusingen, den 20.01.2026

**Richtlinie****zur Förderung des Vereinslebens und des Sports in der Stadt Schleusingen****Präambel**

Dem Sport kommt in unserer Gesellschaft eine wachsende soziale und gesellschafts-politische Bedeutung zu, Vereine und Verbände mit ihren ehrenamtlichen Helfern integrieren Menschen der unterschiedlichsten Altersgruppen - Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis hin zu den Senioren - der unterschiedlichsten Herkunft und Weltanschauung und fördern somit eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung, helfen Stress und Konfliktsituationen abzubauen.

Der Freistaat Thüringen hat nach aktueller Fassung des Sportfördergesetzes gute rechtliche Rahmenbedingungen für die Förderung von Sport und Spiel als öffentliche Aufgabe für die Landkreise und Gemeinden geschaffen. Die Stadt Schleusingen will mit der Richtlinie einen Beitrag zur Förderung des Sports in ihrem Territorium leisten.

Kultur ist Vermittlung und Ausdruck von Lebenserfahrung, Lebensgefühl sowie Kommunikation und beinhaltet somit auch einen sozialen Aspekt. Mit der Richtlinie zur Förderung der Kultur beabsichtigt die Stadt Schleusingen den Erhalt und die Ausweitung eines vielschichtigen und weitgespannten kulturellen Angebotes in der Stadt. Ein beachtliches Potential an Kreativität soll mit dieser Richtlinie bewahrt bzw. zukünftig erschlossen werden. Die Stadt will somit einen Beitrag zur Förderung der Kultur in ihrem Territorium leisten.

Mit dieser Richtlinie gibt die Stadt Schleusingen ein Grundsatzpapier heraus, welches die materielle und immaterielle Unterstützung der Vereine der Stadt und ihrer Ortsteile ermöglicht. Als Gebietskörperschaft hat die Stadt das Recht, die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen des Gesetzes zur Förderung des Wohles ihrer Einwohner zu verwalten (§ 1 Thüringer Kommunalordnung).

Art und Umfang der Unterstützung leiten sich aus den örtlichen Gegebenheiten, den kommunalpolitischen Erfordernissen sowie der Haushaltssituation der Stadt Schleusingen ab.

Als besonders förderfähig werden dabei alle Aktivitäten von Vereinen anerkannt, deren Arbeit sich auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Behinderte konzentriert. Die Kommune trägt damit ihrer Pflicht auf Anerkennung und Förderung der vielfältigen Aktivitäten zur Bereicherung des gesellschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Lebens Rechnung.

Der Schwerpunkt jeglicher Förderung - ob abhängig von der Anzahl der Mitglieder oder bezogen auf ein konkretes Projekt, liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben in Schleusingen und der Region bereichern und dazu geeignet sind, die Stadt für ihre Einwohner und Gäste noch attraktiver werden zu lassen.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

(1) Als förderungswürdige Antragsteller werden Sport- und Kulturvereine anerkannt, die

- ihren Sitz in Schleusingen haben,
- ihren Wirkungskreis in Schleusingen haben,
- einen aktuellen Nachweis aus dem Vereinsregister erbringen, dass sie ein eingetragener Verein (e. V.), oder ein selbstständiges Mitglied eines registrierten Dachverbandes sind,
- ein geregeltes, aktives Vereinsleben auf kulturellem, sozialem oder sportlichem Gebiet nachweisen,
- allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt offenstehen.

(2) Antragsteller müssen nach Ziel und Betätigung erkennen lassen, dass sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und insbesondere die darin verankerten Grundrechte anerkennen.

(3) Der Antragsteller kann nur gefördert werden, wenn er nachweist, dass er einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 2,00 € pro Erwachsener / pro Monat erhebt. Vereinsförderung setzt immer eine angemessene Eigenbeteiligung voraus!

(4) Die Stadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zweckgebundene Zuwendungen. Folgende Ziele werden damit insbesondere verfolgt:

- Verstärkung und Erweiterung der Angebote sportlicher, sozialer und kultureller Aktivitäten
- Unterstützung der Kinder-, Jugend- und Behindertenarbeit
- Sicherung der Voraussetzungen einer freien und eigenverantwortlichen Tätigkeit von Kultur- und Sportvereinen
- Stärkung des Ehrenamtes im Sport und in der Kultur
- Beitrag zur Unterstützung des Breitensports
- Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur

(5) Eine Förderung wird nicht gewährt, solange die Stadt gegenüber dem Antragsteller offene öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Forderungen hat, die fällig und durchsetzbar sind.

(6) Eine Förderung wird ausgeschlossen, wenn erkennbar ist, dass der Antragsteller rassistische und fremdenfeindliche sowie rechts- oder linksradikale Ziele verfolgt.

(7) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Zuwendungen sind eine freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Schleusingen.

(8) Doppelförderungen durch die Stadt Schleusingen für den gleichen Zweck dürfen nicht erfolgen.

## II. Gegenstand der Förderung

### 1. Zuschüsse

#### 1.1. Zuschuss für Mitglieder

Zur Erfüllung ihrer Aktivitäten im Rahmen ihrer Satzung erhalten die Kultur- und Sportvereine einen jährlichen Zuschuss je Mitglied mit Wohnsitz im Stadtgebiet Schleusingen in Höhe von:

- |                   |        |
|-------------------|--------|
| • bis 18 Jahre    | 7,00 € |
| • 19 bis 26 Jahre | 5,00 € |
| • ab 27 Jahre     | 3,00 € |

jedoch mindestens 100,00 €.

Stichtag ist der 01.01. des laufenden Jahres laut bestätigter Mitgliederliste. Eine Mitgliederübersicht ist bei Antragstellung vorzulegen.

Frist der Antragstellung: 30.11. des laufenden Jahres.

#### 1.2. Zuschuss für Jubiläen

Den Kultur- und Sportvereinen kann auf Antrag bei Vereinsjubiläen folgender Zuschuss aus städtischen Mitteln bewilligt werden:

- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| • bei 25-jährigem Vereinsjubiläum  | 125,00 € |
| • bei 50-jährigem Vereinsjubiläum  | 250,00 € |
| • bei 75-jährigem Vereinsjubiläum  | 375,00 € |
| • bei 100-jährigem Vereinsjubiläum | 500,00 € |
| und alle weiteren 25 Jahre         |          |

Für Ortsjubiläen (25 jährig) wird ein Zuschuss von 20 € je Einwohner gewährt (Stand: 31.12. des Vorjahres der Antragstellung), jedoch nicht mehr als 7.500 €.

Der Antrag ist über den Ortsteilrat in Verbindung mit dem durchführenden Verein zu stellen.

Frist der Antragstellung: 30.09. des Vorjahres für Ortsjubiläen laufende Antragstellung für Vereinsjubiläen

#### 1.3. Zuschuss zu den Betriebskosten

Die Stadt gewährt für die Bewirtschaftung einer vereinseigenen bzw. im Rahmen eines Nutzungsvertrages übertragenen Liegenschaft einen Zuschuss.

Die bezuschussten Betriebskosten umfassen die Kosten für Strom, Wasser und Heizung.

Diese Liegenschaften können in der Regel in zwei Kategorien aufgeteilt werden:

- reine Vereinsliegenschaft ohne zusätzliche Nutzung / Einnahmeerzielung
- Vereinsliegenschaften mit Einnahmeerzielung durch Fremdvermietung und / oder Erzielung von Verkaufserlösen und / oder Eintrittsgeldern.

Der Verein erhält einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Betriebskosten in Höhe von:

Liegenschaft mit Erlöserzielung: 40 %

Liegenschaft ohne Erlöserzielung: 50 %

Für Vereine, die Mieten zahlen, wird ein Zuschuss von 50 % auf die nachweislich gezahlten Mieten gewährt.

Für Sportvereine gelten abweichende Regelungen gemäß Pkt. 3.1. dieser Richtlinie.

Frist der Antragstellung: 30.11. des laufenden Jahres.

### 1.4. Zuschuss für Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter

Die Stadt gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen Zuwendungen für die Honorierung von Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter. Voraussetzung ist, dass diese eine gültige Lizenz und Ausbildung nachweisen.

Grundlage der Bezugssumme ist die Erfassung der lizenzierten Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung des LSB Thüringen oder aber die Vorlage einer gültigen Jugendleiter-Card oder gleichwertigen Zertifizierung.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit von Übungs-, Jugend- und Organisationsleitern kann eine Zuwendung von bis zu 100,00 € pro lizenziertem Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter pro Jahr gezahlt werden.

Bei Antragstellung ist ein Nachweis der Übungs-, Jugend- und Organisationsleitung beizufügen, welche die Anzahl der beschäftigten, lizenzierten Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter und die Häufigkeit des Einsatzes im vorangegangenen Jahr beinhalten (inkl. Stundennachweis pro Person). Ebenso sind die gültigen Lizenzen vorzulegen, ohne deren Aktualität keine Bezugssumme erfolgen kann.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an den antragstellenden Verein.

Frist der Antragstellung: 30.11. des laufenden Jahres

### 1.5. Nutzung städtischer Grundstücke und Gebäude

Vereinen der Stadt Schleusingen kann die Nutzung städtischer Grundstücke und Gebäude gestattet werden, soweit dem keine anderen Interessen entgegenstehen.

Die Nutzung erfolgt grundsätzlich kostenfrei, sofern die Nutzung keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgt oder die Erzielung von Einnahmen im Vordergrund steht.

Die anfallenden Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung) werden pauschal abgerechnet.

Die Nebenkostenpauschalen sind nicht nach Punkt 1.3. förderfähig.

Die Details zur jeweiligen Nutzung werden in einer Nutzungsvereinbarung einzelvertraglich festgelegt.

### 1.6. Ausnahmetatbestände

Die Feuerwehrvereine unterstützen satzungsgemäß die Feuerwehren der Stadt Schleusingen. Durch die Bereitstellung von Mitteln für Ausrüstung entlasten diese Vereine den Stadthaushalt im Hinblick auf diese Pflichtaufgabe. Daher erstattet die Stadt auf Antrag die Beiträge für den Kreisfeuerwehrverband Hildburghausen e.V. als Dachverband der Feuerwehrvereine im Landkreis Hildburghausen.

### 2. Projektförderung

Ein Projekt ist eine zeitlich begrenzte, thematisch festgelegte Maßnahme. Diese kann ein Gesamtprojekt sein oder sich auf ein Teilprojekt in einer Gesamtmaßnahme beziehen. Jeder Verein kann pro Jahr nur eine Projektförderung beantragen. Über die Gewährung eines Zuschusses über 500,- € entscheidet der Kulturausschuss.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Projektförderung zu erfüllen:

- Der Antragssteller ist verpflichtet, einen Finanzierungsplan vorzulegen, welcher neben der Antragssumme den Eigenanteil sowie Drittmittel berücksichtigt.
- Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen
- Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein.
- Der Antragsteller muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Planung, Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens leisten.**

- Die Antragstellung hat generell immer vor Beginn des Projektes zu erfolgen.

Als Projekte zählen die nachfolgenden Formen:

- (1) Sportliche, künstlerische oder soziokulturelle Projekte, die das Zusammenleben in der Stadtgesellschaft fördern und stärken.
- (2) Projekte zur Ausgestaltung von besonderen kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Höhepunkten, die der gesamten Öffentlichkeit zugänglich sind und nicht auf Gewinnerzielung ausgelegt sind.
- (3) Förderung für die Ausrichtung von überregionalen Meisterschaften (Deutsche Meisterschaft, internationale Wettkämpfe und Turniere) sowie Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen aus Anlass eines Vereinsjubiläums oder städtepartnerschaftliche Aktivitäten sofern diese nicht regelmäßig stattfinden.

Der Zuschuss für Projekte beträgt maximal 50% des Gesamtaufwandes, jedoch nicht mehr als 2.000 €.

Frist der Antragstellung: bis 31.07. des Vorjahres

### 3. Sonstige Förderung

#### 3.1. Nutzung von Sportanlagen

Die kommunalen Sportstätten können zu Trainings- und Wettkampfzwecken und zu sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Nutzungsberechtigt sind insbesondere Schulen und Kindergärten im Gebiet der Stadt Schleusingen und ortsansässige Sportvereine. Dritten kann in Ausnahmefällen auf Antrag eine Benutzung erteilt werden. Die Benutzungszeiten für die einzelnen Sportstätten werden durch den zuständigen Fachbereich festgesetzt. Die Details zur jeweiligen Nutzung werden in einer Nutzungsvereinbarung einzelvertraglich festgelegt.

Die Stadt Schleusingen stellt die kommunalen Sportstätten wie o.g. zur Verfügung, sofern andere städtische Interessen nicht entgegenstehen. Städtische Veranstaltungen und der Bedarf von Einrichtungen der Stadt (z. B. Kindergärten), haben Vorrang vor Vereinsveranstaltungen und dem Bedarf von Vereinen.

Gemäß dem Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) werden Sportstätten mit den zugehörigen Nebenanlagen (Flutlicht, Duschen, Umkleide etc.) kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Da die Nebenanlagen typischerweise in den Vereinsgebäuden integriert sind bzw. keine getrennte Zählung der Medien möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung der anfallenden Nebenkosten.

Die Stadt Schleusingen trägt folgende Kosten des vergangenen Abrechnungszeitraumes:

Wasser:	75 % des nachgewiesenen Verbrauchs
Strom:	50 % des nachgewiesenen Verbrauchs
Heizung:	50 % des nachgewiesenen Verbrauchs
nur Grünpflege:	200,00 € pauschal
Rasenplatzpflege & Grünpflege: (Fußballplatz)	800,00 € pauschal

Frist der Antragstellung: bis 30.11. des laufenden Jahres

#### 3.2. Förderung von baulichen Maßnahmen an Sport- und Kulturstätten

Die Stadt unterstützt bauliche Maßnahmen an vereinseigenen und überlassenen Sport- und Kulturstätten nach Priorität und im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten. **Jeder Verein kann pro Jahr nur eine Projektförderung für bauliche Maßnahmen beantragen. Der maximale Zuschuss wird auf 5.000,00 € begrenzt.**

- Der Antrag ist auf den entsprechenden Formularen zu stellen.
- Dem Antrag ist ein entsprechender Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Das Vorhaben ist mit Angeboten zu untersetzen.
- Eigenleistungen im Zuge der Maßnahme sind zu nennen
- Fördermöglichkeiten Dritter sind auszuschöpfen
- Über die Bewilligung ab einer Förderhöhe von 500,- € entscheidet der Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Stadtentwicklung im Einzelfall.

Frist der Antragstellung: 31.07. des Vorjahres

#### 3.3. Förderung bei besonderen Belastungen

Im Einzelfall kann als Ausnahmeregelung ein Zuschuss für besondere nicht vorhersehbare Belastungen gewährt werden. Mit der Antragstellung sind dem zuständigen Fachbereich der aktuelle Haushaltsplan und die gegenwärtige finanzielle Lage des Antragstellers vorzulegen.

Über die Anträge entscheidet der Hauptausschuss im Einzelfall.

Frist der Antragstellung: laufend

### III. Antragsverfahren

#### (1) Antragstellung

Anträge auf Zuschüsse und Förderungen gemäß dieser Richtlinie sind im zuständigen Fachbereich ausschließlich auf den dort oder der Website der Stadt Schleusingen erhältlichen, aktuellen Antragsformularen einzureichen.

Mit der Einreichung des Antrages/der Anträge erkennt der Antragsteller die Voraussetzungen und die Regelungen dieser Richtlinie in vollem Umfang an.

Der Antrag/die Anträge auf Zuschüsse und Förderungen muss/müssen aus folgenden Inhalten bestehen:

- Vollständig ausgefüllter Antrag
- Nachweis der Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Mitglied/pro Monat (z. B. Verankerung in Satzung) - Wiedervorlage nur bei Änderung erforderlich
- Aktueller Registerauszug des Vereinsregisters (= Nachweis e.V.) - Wiedervorlage nur bei Änderung erforderlich
- Nur bei Antrag auf Zuschuss gem. Punkt 1.1 (Sockelbeitrag): Liste aller förderfähiger Mitglieder mit Namen, Geburtsdatum, Anschrift sortiert gemäß der Altersstaffelung (für Sportvereine ist die Meldeliste für die Mitgliederstatistik des Landessportbundes (LSB) ausreichend).
- Entsprechender Kosten- und Finanzierungsplan, außer bei Antrag auf Zuschuss gemäß Punkt II (1.1 - 1.3). Bei Anschaffungen sind entsprechende Angebote beizufügen.

#### (2) Der Antragsteller ist verpflichtet anzuzeigen, wenn

- sich die Finanzierung ändert
- die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist,
- der Zuwendungszweck entfällt,
- die Vereinsauflösung beschlossen, Insolvenz angemeldet bzw. die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

#### (3) Antragsfristen

Die Antragsfristen sind der oben aufgeführten Auflistung von möglichen Zuschüssen und Förderungen zu entnehmen. Anträge, die nach der jeweiligen Frist vorgelegt werden, können nicht berücksichtigt werden und sind von der Verwaltung dem Antragsteller ohne Vorlage im Ausschuss zurückzusenden.

#### (4) Bewilligungsverfahren

Erfolgen Anschaffungen oder wird mit Baumaßnahmen vor der Antragstellung oder Erteilung des Bescheides über die Bewilligung von Zuschüssen aus städtischen Mitteln begonnen, entfällt die Gewähr dieser Zuschüsse.

Es kann vor der Erteilung eines Bescheides durch den Antragsteller ein förderunschädlicher Maßnahmenbeginn beantragt werden.

### IV. Verwendungsnachweisverfahren / Rückforderung

#### (1) Der Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

Für Zuschüsse nach 2. und 3.2. ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis zu erbringen. Näheres regelt der jeweilige Zuwendungsbescheid.

Im Verwendungsnachweis sind **alle** Eigenleistungen, Einnahmen und Zuschüsse Dritter auszuweisen. Bei Projekten ist zusätzlich ein kurzer aussagefähiger Sachbericht dem Verwendungsnachweis beizufügen. Nach Prüfung und Bestätigung der Verwaltung werden die Originalbelege zurückgegeben.

(2) Bei einer zweckentfremdeten Verwendung, unrichtigen Angaben oder verspäteter Vorlage des Verwendungsnachweises kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und der gewährte Zuschuss zurückgefordert werden. Außerdem kann der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuwendungen so lange ausgeschlossen werden, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist.

### V. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens und des Sports in der Stadt Schleusingen tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Sports vom 16.09.2019 außer Kraft.

Abweichend zu den Regelungen dieser Richtlinie gelten die bewilligten Anträge für die Projektförderung 2026 in der Höhe der gefassten Beschlüsse der Ausschüsse.

Die Richtlinie zur Förderung des Vereinslebens und des Sports in der Stadt Schleusingen wurde durch den Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 16.12.2025 beschlossen.

Schleusingen, den 17.12.2025

gez.

Alexander Brodführer  
Bürgermeister

- Siegel -

## Fäkalienabfuhrtermine 2026

Der ZWAS gibt hiermit die Fäkalienabfuhrtermine der Stadt Schleusingen einschließlich der Ortsteile bekannt.

Der Entsorgungszyklus richtet sich nach der Grubengröße und den daran angeschlossenen Personen. Im Bedarfsfall sind 2 bzw. 3 mal jährliche Entsorgungen erforderlich.



Stadt/Gemeinde	Termine Entsorgungszyklus					
	1 mal jährlich	2 mal jährlich		3 mal jährlich		
	Regel- entsorgung	Termin 1	Termin 2	Termin 1	Termin 2	Termin 3
Schleusingen	22.06.-26.06.	24.03.-30.03.	21.09.-25.09.	27.02.-06.03.	24.06.-01.07.	26.10.-02.11.
Gethles	24.09.-28.09.	05.03.-10.03.	02.09.-10.09.	27.02.-06.03.	24.06.-01.07.	26.10.-02.11.
Rappelsdorf	29.09.-05.10.	05.03.-10.03.	02.09.-10.09.			
Gottfriedsberg	06.10.-07.10.					
Geisenhöhn	08.10.-08.10.	05.03.-10.03.	02.09.-10.09.	27.02.-06.03.	24.06.-01.07.	26.10.-02.11.
Ratscher/Heckeng.	09.10.-12.10.	05.03.-10.03.	02.09.-10.09.			
Fischbach	13.10.-15.10.	05.03.-10.03.	02.09.-10.09.			
Hinternah	30.06.-16.07.	01.04.-07.04.	29.09.-02.10.	27.02.-06.03.	24.06.-01.07.	26.10.-02.11.
Silbach	29.06.-29.06.					
Schleu-Neu	17.07.-24.07.	01.04.-07.04.	29.09.-02.10.	27.02.-06.03.	24.06.-01.07.	26.10.-02.11.
Erlau	24.04.-29.04.	01.04.-07.04.	29.09.-02.10.			
St. Kilian	30.04.-04.05.	01.04.-07.04.	29.09.-02.10.			
Breitenbach	05.05.-15.05.	05.03.-10.03.	02.09.-10.09.	27.02.-06.03.	24.06.-01.07.	26.10.-02.11.
Hirschbach	18.05.-19.05.	05.03.-10.03.	02.09.-10.09.			
Altendambach	17.06.-19.06.	24.03.-30.03.		21.09.-25.09.		

Es wird gebeten, den Zugang zu den Grundstückskläranlagen im Entsorgungszeitraum zu gewährleisten. Bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Entsorgungstermine durch den Grundstückseigentümer bitten wir um individuelle Terminvereinbarung. Mehrere Anfahrten der Entsorgungsfirma, welche vom Grundstückseigentümer verursacht werden, werden diesem in Rechnung gestellt. Gegenüber Grundstückseigentümern, die ihrer Entsorgungspflicht nicht nachkommen, können Zwangsgelder festgesetzt werden.

Die operative FäkalschlammSORGUNG aus Gartenanlagen erfolgt vorrangig im Zeitraum 01.05.-30.09.2026, aus vollbiologischen Kleinkläranlagen im Zeitraum 01.03.-01.12.2026.

Als Ansprechpartner steht allen Kunden der FäkalschlammSORGUNG unser Bereich Abwasser, Tel. 036846/6830, zur Verfügung.  
gez. L. Bach (Verbandsvorsitzende)

## Mitteilungen

### Jagdjahreshauptversammlung

#### Jagdgenossenschaft Ratscher/Heckengereuth

Die Jagdgenossenschaft Ratscher/Heckengereuth führt am 20.03.2026 ihre nicht öffentliche Jagdjahreshauptversammlung im Vereinshaus in Heckengereuth durch. Beginn ist um 19.00 Uhr. Auf der Tagesordnung stehen der Rechenschaftsbericht, der Kassenbericht, der Bericht der Revisionskommission, der Bericht des Jagdpächters, Diskussion, Beschlussfassungen und Sonstiges. Alle Besitzer von bejagbaren Flächen in der Flur Ratscher/Heckengereuth sind herzlich eingeladen.

Walter Filster  
Jagdvorsteher

## Ende des amtlichen Teiles



### Impressum

Amtsblatt der Stadt Schleusingen und deren Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Rappelsdorf, Ratscher, Nahetal-Waldau mit den Orten Hinternah, Oberrod, Schleusingerndorf, Silbach und Waldau und St. Kilian mit den Orten Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian

Herausgeber: Stadt Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen Verlag und Druck: LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21  
Verantwortlich für den amtlichen und den nichtamtlichen Teil: Stadt Schleusingen, Bürgermeister Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langwiesen.de Verantwortlich für den Anzeigenenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive

dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Verlagsleiter: Mirko Reise Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Vereinsnachrichten

### Einladung zur Jahreshauptversammlung SV Nahetal Hinternah e.V.

Liebe Mitglieder des SV Nahetal Hinternah e.V. am Freitag den 13.03.2026 um 19:00 Uhr im Sportlerheim des SV Nahetal, Nahe Sportanlage findet unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt. Für das leibliche Wohl wird gesorgt sein.



#### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigten
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Bericht des Vorstandes und der Abteilungen
4. Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
5. Aussprache und Anträge
6. Beschlussfassung zu den Anträgen
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl der Vereinsorgane
9. Verschiedenes
10. Schlusswort des Vorsitzenden

gez Vorstand  
T. Heublein

## Seniorenbeirat

### Veranstaltungen

#### Der Seniorenbeirat lädt ein

##### Sprechstunde des Seniorenbeirats

Freitag, 13. Februar 2026 | 10:00 - 11:00 Uhr

##### Künstlerhof Roter Ochse

Der Seniorenbeirat nimmt sich Zeit für Ihre Anliegen - ob Anregungen, Probleme oder Ideen: **Wir möchten mit Ihnen ins Gespräch kommen!** Kommen Sie einfach vorbei - wir freuen uns auf Sie.

##### „Aus dem Nähkästchen“ einer Büttenrednerin geplaudert

Freitag, 13. Februar 2026 | 14:00 Uhr

##### Künstlerhof Roter Ochse

Freuen Sie sich auf einen fröhlich-närrischen Nachmittag mit der beliebten **Büttenrednerin Renate Sittig aus Breitenbach**. Mit viel Witz, Charme und einem kräftigen **Helau** plaudert sie aus dem Nähkästchen der Faschingszeit - da bleibt kein Auge trocken!

Im Anschluss laden wir herzlich zu einem **gemütlichen Beisammensein** ein - zum Plaudern, Lachen und Verweilen.

Für das leibliche Wohl ist selbstverständlich gesorgt:

**frische Pfannkuchen, duftender Kaffee und kühle Getränke** warten auf Sie.

**Unkostenbeitrag: 5 €**

Anmeldung bitte bei **U. Zwiener, Seniorenbeirat**

Telefon: **0151 17371712**

##### Öffentliche Sitzung des Seniorenbeirats

Montag, 23. Februar 2026 | 14:00 - 15:30 Uhr

##### Künstlerhof Roter Ochse

**Vortrag: Der Unterstützungswegeleiter „Uwe“ - Hilfe, die ankommt**  
Welche Unterstützungsangebote zur Gesundheitsförderung gibt es in unserer Region - und wie findet man sie schnell und unkompliziert? Frau Kathrin Linnig vom tsdw in Thüringen gGmbH stellt den Unterstützungswegeleiter „Uwe“ vor.

Im Anschluss laden wir herzlich zum **offenen Erfahrungsaustausch** ein: Bringen Sie Ihre Fragen, Erfahrungen und Anregungen ein und helfen Sie mit, Angebote sowie deren Zugänge und Bekanntheit weiter zu verbessern.

**Mitreden ausdrücklich erwünscht!**

##### Steuertipps für Senioren oder die es bald werden

Donnerstag, 26. Februar 2026 | 15:00 - ca. 17:00 Uhr

##### Künstlerhof Roter Ochse

##### Thema: Rente und Steuern - was Sie wissen sollten

Viele Menschen sind unsicher, wenn es um die Besteuerung der Rente geht. Frau **Monika Franze** informiert verständlich und praxisnah über das Thema „**Besteuerung der Rente in Deutschland**“.

Erfahren Sie unter anderem:

- welche Renteneinkünfte steuerpflichtig sind
- welche Ausgaben Sie absetzen können
- wie hoch der Grundfreibetrag ist
- was es mit der Rentenbezugsmittelteilung auf sich hat
- welche Folgen eine verspätete Steuererklärung haben kann
- warum das Finanzamt bis zu vier Jahre rückwirkend Steuern verlangen darf

Eine kostenfreie Informationsveranstaltung der vhs Hildburghausen mit dem Seniorenbeirat Schleusingen

Ideal für Rentnerinnen und Rentner sowie alle, die sich frühzeitig informieren möchten

### Gemeinsam ins neue Jahr – der Seniorenbeirat plant 2026

Nach einem ereignisreichen und prall gefüllten Jahr 2025 kam der Seniorenbeirat gemeinsam mit seinen Kontaktpersonen am 15. Januar 2026 im **Roten Ochsen** zusammen, um mit viel Engagement und frischen Ideen den „Fahrplan“ für das neue Jahr festzulegen.

„Was im vergangenen Jahr gut angekommen ist, wird auch 2026 wieder seinen Platz haben“, betont die Vorsitzende Ursula Zwiener. Freuen Sie sich daher erneut auf **ein abwechslungsreiches Programm**, wie z.B.: stimmungsvolle Buchlesungen, spannende Vorträge - etwa zu Betrugsmaschen und Sicherheit -, kreative Nachmittage zum Mitmachen und Begegnen, gemeinsame Wanderungen sowie zum Jahresausklang das beliebte weihnachtliche Backen, Adventssingen mit Buchlesung und die große Weihnachtsfeier als festlicher Höhepunkt.

Auch Neues ist dabei: Am **13. Februar** sorgt die Faschingsveranstaltung „**Aus dem Nähkästchen geplaudert**“ mit einer Büttenrednerin für gute Laune. Am **23. und 26. Februar** stehen gleich zwei wichtige Themen im Fokus: die **Vorstellung von Unterstützungsangeboten zur Gesundheitsförderung** sowie „**Rente und Steuern - was Sie wissen sollten**“.

Ein besonderes Anliegen bleibt zudem das generationenübergreifende Projekt „**Brücken bauen - Jung & Alt erleben Gemeinschaft**“, das auch 2026 **erfolgreich fortgesetzt** wird. In bewährter Kooperation mit dem Hennebergischen Gymnasium Georg Ernst entstehen hier wertvolle Begegnungen zwischen Jung und Alt.

Unsere Sprechstunden finden in diesem Jahr jeweils am **zweiten Freitag im Monat von 10:00 bis 11:00 Uhr** im **Roten Ochsen** statt - bei schönem Wetter gerne auch auf dem Marktplatz.

Informieren Sie sich über unsere Angebote im Amtsblatt, im Schaukasten, im Tourismusbüro, über Social Media sowie über zahlreiche Flyer im Zentrum von Schleusingen und Umgebung.

**Schauen Sie vorbei, machen Sie mit, kommen Sie ins Gespräch - wir freuen uns auf Sie!**

Ihr Seniorenbeirat Schleusingen

Tel.: **0151 17371712 (U. Zwiener, Vorsitzende)**

## Veranstaltungen

### Sprechtag des Bürgerbeauftragten

#### Bürgersprechtag in Hildburghausen

Der Bürgerbeauftragte ist die Ombudseinrichtung des Freistaats Thüringen in allen öffentlich-rechtlichen Sachverhalten. Bürgerinnen und Bürger erhalten Beratung und Hilfe in Behördenangelegenheiten und Unterstützung bei Problemen mit Ämtern und staatlichen Stellen.

Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Er hilft schnell und unbürokratisch bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung, klärt schwierige Sachverhalte und erläutert rechtliche Zusammenhänge. Die Beratung ist kostenfrei.

Die stellvertretende Bürgerbeauftragte, Dr. Anne Debus, kommt zu einem Sprechtag nach Hildburghausen. Im Rahmen des Sprechtags werden Bürgerinnen und Bürger beraten und können ihre Anliegen und Fragen vorbringen.

Der Sprechtag findet statt am:

**10. Februar 2026**

ab **9.00 Uhr**

im **Landratsamt Hildburghausen**,

**Wiesenstraße 18 (Raum 1.02)**

**98646 Hildburghausen**

Aus organisatorischen Gründen bitten wir darum, dass Interessierte unter der Telefonnummer 0361/57 3113871 zuvor einen **persönlichen Gesprächstermin** vereinbaren. Unterlagen zu den Anliegen wie etwa Bescheide oder andere Behördenschreiben sollten zu den Terminen bereits mitgebracht werden.

Bürgeranliegen können auch per E-Mail an [post@buergerbeauftragter-thueringen.de](mailto:post@buergerbeauftragter-thueringen.de) sowie schriftlich an das Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt gerichtet werden.

Weitere Termine für Sprechtagen sowie Informationen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten finden Sie unter [www.buergerbeauftragter-thueringen.de](http://www.buergerbeauftragter-thueringen.de)

## Sonstiges

### KAG Oberzentrum Südthüringen beim „Tag der EU-Förderprogramme“ – Europäische Impulse für die regionale Entwicklungsarbeit

Die KAG nutzte den „Tag der EU-Förderprogramme“ des Europäischen Informationszentrums Erfurt, um ihre Ziele und Projekte vorzustellen und neue Impulse für die regionale Entwicklung mitzunehmen. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen direkt in die Arbeit der gemeinsamen Wirtschaftsförderung ein.

Die Veranstaltung bot einen kompakten Überblick über aktuelle europäische Förderprogramme - ein Wissen, das für Unternehmen und Kommunen im Oberzentrum zunehmend wichtig wird. „Gerade für eine Region mit hoher industrieller Spezialisierung können EU-Programme wichtige Impulse setzen“, so Franziska Matz, Förderlotsin der KAG. „Wir konnten wertvolle Kontakte knüpfen und erste konkrete Ansätze identifizieren, wie wir unsere Unternehmen noch gezielter bei Forschung, Entwicklung und Transformation unterstützen können.“ Besonders hilfreich waren praxisnahe Beispiele und Hinweise zur Antragstellung. Viele präsentierte Projekte zeigten, wie europäische Förderinstrumente erfolgreich eingesetzt werden, um regionale Stärken auszubauen. Für Südthüringen ergeben sich daraus neue Ansatzpunkte, etwa Programme zur Forschung und Entwicklung sowie Fördermöglichkeiten für Digitalisierung, Automatisierung und klimafreundliche Produktion - Themen, die besonders für die Präzisionsfertigung und Glasbehälterindustrie relevant sind. Zudem erhielt die AG Wirtschaftsförderung wertvolle Hinweise für Erstantragstellende, die künftig direkt in die Beratung regionaler Unternehmen einfließen. Die Gespräche vor Ort eröffneten neue Kontakte und stärkten den Austausch mit europäischen Förderstellen, Netzwerken und potenziellen Projektpartnern. Dieses Wissen wird nun in Unternehmensbesuche, Beratungsangebote und den Aufbau eines strategischen Fördermittelmanagements integriert. „Mit den gewonnenen Einblicken können wir den Unternehmen in Oberhof, Schleusingen, Suhl und Zella-Mehlis noch gezielter Türen zu Fördermöglichkeiten öffnen, die Wachstum ermöglichen und die Innovationskraft Südthüringens stärken“, so Alexander Brodführer, Bürgermeister der Stadt Schleusingen und Vorsitzender der KAG.

### Neujahrsempfang und Dankeschön der ehemaligen Dorfkümmern Martina Blau

Die ausgeschiedene Dorfkümmern Martina Blau hatte am 10.01.2026 zum traditionellen Neujahrsempfang im Vereinshaus Schleusingerneundorf eingeladen, um DANKE zu sagen. Ein besonderer Anlass, der von Wertschätzung, Dankbarkeit und Gemeinschaft geprägt war. Zahlreiche Seniorinnen und Senioren aus Schleusingerneundorf sowie aus den umliegenden Orten Hinternah, Breitenbach und Schleusingen folgten der Einladung und füllten den Veranstaltungsräum bis auf den letzten Platz.



Eine besondere Ehre war die Anwesenheit von Gästen aus benachbarten Gemeinden und dem Vereinswesen. Unter ihnen befanden sich Projektmitarbeiterin Sissy Hübner vom VSBI e.V. sowie Christine Stubenrauch, Dorfkümmern der Gemeinde Auengrund. Ihr Kommen unterstrich die gute und gewachsene Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinweg.

Durch das abwechslungsreiche Programm führten Diana Hübner und Thomas Hahn. Mit geistreichen Geschichten, Humor und Charme verstanden sie es, das Publikum zu begeistern und für eine kurzweilige, herzliche Atmosphäre zu sorgen.



Martina Blau nutzte den Empfang, um sich ausdrücklich bei ihren engagierten Helferinnen der Volksolidarität sowie bei allen Unterstützerinnen und Unterstützern des Vereins zu bedanken. Ohne deren Einsatz wären Veranstaltungen dieser Art nicht möglich. Gleichzeitig blickte sie optimistisch in die Zukunft: Die Beteiligten freuen sich auf eine weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Partnern.



**Pflegende Angehörige sollten keine Einzelkämpfer sein!**



#### Gesprächskreis zum Thema „Pflege“

- gemeinsamer Austausch
- Alltagstipps geben
- Sorgen und Ängste teilen

#### Jeden 2. Dienstag im Monat

DRK -Tagesbetreuung „Herbstrose“

in Schleusingen, Helmut Kohl Straße 13

#### Unser nächster Termin:

**Dienstag, 10. Februar 2026, 16.00 Uhr**

**Kontakt**  
Kreidiakoniestelle  
Hildburghausen  
Obere Markstraße 44  
98646 Hildburghausen

**Ansprechpartnerin**  
Franziska Schneider  
Tel.: 03685/702695  
Mobil: 01520/8642456

